

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: TB250057-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Präsident, Oberrichterin
lic. iur. C. Gerwig und Oberrichter Dr. iur. P. Klaus sowie Gerichts-
schreiber M.A. HSG F. Niessner

Beschluss vom 18. Dezember 2025

in Sachen

1.

[REDACTED]
Zürich,

2. **Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat**, B-1/2025/10043917, Stauffa-
cherstr. 55, Postfach, 8036 Zürich,

Gesuchstellerinnen

gegen

[REDACTED] geboren [REDACTED] c/o Kan-
tonspolizei Zürich, Güterstr. 33, 8010 Zürich,
Gesuchsgegner

betreffend **Ermächtigung**

Erwägungen:

I.

1. Das Migrationsamt des Kantons Zürich beauftragte die Kantonspolizei Zürich mit Verfügung vom 5. September 2024 damit, ihr [REDACTED] zuzuführen (Urk. 3/1 S. 9; Urk. 3/2 S. 8 f.; Urk. 3/4/5 S. 3 f.). [REDACTED] ist der Lebenspartner von [REDACTED] (fortan: Gesuchstellerin), mit der er zwei gemeinsame Töchter hat (Urk. 9 S. 2). Gestützt auf den Zuführungsauftrag führte (u. a.) der Polizeifunktionär [REDACTED] (nachfolgend: Gesuchsgegner) am 14. und 26. September 2024 an der auf dem Zuführungsauftrag angeführten Wohnadresse von [REDACTED]

[REDACTED] vgl. Urk. 3/4/5 S. 3) zwei Wohnortkontrollen durch (Urk. 2 S. 1; Urk. 3/1 S. 3). Dabei wurde jeweils [REDACTED] nicht jedoch [REDACTED] angetroffen (Urk. 3/1 S. 1 f.; Urk. 3/2, jeweils S. 9). Die Gesuchstellerin filmte die Kontrolle vom 26. September 2024 mit ihrem Mobiltelefon (Urk. 3/2 S. 1 f. sowie S. 8 f.; vgl. auch die als Urk. 3/4/5 bei den Akten liegenden Screenshots). Aufgrund dessen rapportierte der Gesuchsgegner am 4. Oktober 2024 wegen mutmasslicher Widderhandlungen gegen Art. 26 und Art. 4 der allgemeinen Polizeiverordnung (Unerlaubtes Filmen/Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung) gegen die Gesuchstellerin (Urk. 3/2 S. 8 ff.). Mit Verfügung vom 24. Januar 2025 nahm das Stadtrichteramt der Stadt Zürich eine Strafuntersuchung dazu nicht an Hand (Urk. 3/2 S 10 f.).

2. Am 15. Juli 2025 erstattete die Gesuchstellerin sodann per E-Mail Strafanzeige gegen den Gesuchsgegner. Darin warf sie ihm im Wesentlichen vor, anlässlich der Wohnortkontrollen vom 14. sowie vom 26. September 2024 seine Amtsgewalt missbraucht zu haben, indem er grundlos bzw. ohne rechtliche Dokumente vorzulegen eine Wohnortkontrolle durchgeführt habe. Weiter warf sie dem Gesuchsgegner vor, sich mit dem Rapport vom 4. Oktober 2024 der falschen Anschuldigung strafbar gemacht zu haben (Urk. 3/2 S. 1 f.).

3. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) überwies die Akten am 5. November 2025 auf dem Dienstweg via ihre Leitung und die Oberstaatsanwaltschaft an die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit dem Antrag, über die Erteilung bzw. Nichterteilung der Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung zu entscheiden. Die Staatsanwaltschaft beantragte nach summarischer Prüfung, dass die Ermächtigung nicht zu erteilen sei (Urk. 2 S. 1 f.). Die Gesuchstellerin reichte ihre Entgegennahmen hierzu fristgerecht (Urk. 5 f.) ein (Urk. 9 f.) und berichtigte diese mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 (Urk. 12). Das Verfahren ist spruchreif.

II.

1. Der Gesuchsgegner ist Zürcher Kantonspolizist und damit ein Beamter i. S. v. Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO i. V. m. Art. 110 Abs. 3 StGB. Die Tatvorwürfe stehen im Kontext mit seiner beruflichen Tätigkeit. Sowohl die Wohnortkontrollen als auch die Rapportierung sind im Weiteren als hoheitliches Handeln zu qualifizieren. Für eine Strafverfolgung bedarf es daher gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO (i. V. m. Art. 110 Abs. 3 StGB) einer entsprechenden Ermächtigung des Obergerichts des Kantons Zürich für im Amt begangene Verbrechen oder Vergehen (BGE 149 IV 183 E. 3.4).
2. Zum Wesen des Ermächtigungsverfahrens kann auf die Erläuterungen in der Verfügung der Kammer vom 13. November 2025 verwiesen werden (Urk. 5). Hervorzuheben ist, dass gemäss den Vorgaben des Bundesgerichts der Zweck des Ermächtigungsverfahrens einzig darin besteht, Staatsbedienstete vor mutwilliger Strafverfolgung zu schützen (BGE 149 IV 183 E. 2.2 mit Verweis auf BGE 137 IV 269 E. 2.3). Nicht jeder behördliche Fehler begründet die Pflicht zur Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung (vgl. statt vieler die Urteile des Bundesgerichts 1C_130/2023 vom 10. Januar 2024 E. 3 sowie 1C_439/2021 vom 17. Februar 2022 E. 2.2). Für den Ermächtigungsentscheid sind vielmehr allein strafrechtliche Gesichtspunkte massgebend, wobei für die Erteilung der Ermächtigung vorausgesetzt wird, dass eine Kompetenzüberschreitung oder ein gemessen an den

Amtspflichten missbräuchliches Verhalten oder ein sonstiges Verhalten, das strafrechtliche Konsequenzen zu zeitigen vermag, in minimaler Weise glaubhaft erscheint, dass mithin genügende Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen (Urteile des Bundesgerichts 1C_258/2023 vom 12. Juli 2024 E. 5.1; 1C_107/2023 vom 12. Februar 2024 E. 4.1 sowie 1C_587/2021 vom 25. Januar 2022 E. 2). Eine Ermächtigung ist dann zu verweigern, wenn eine Strafanzeige offensichtlich und klarerweise unbegründet erscheint und nicht von einem Anfangsverdacht ausgegangen werden kann.

3.

3.1. Die Polizei vollzieht – wie hier – die in die Zuständigkeit des Kantons Zürich fallenden Rückführungen von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern (Art. 98a und Art. 124 Abs. 2 AIG i. V. m. § 31 Abs. 1 PolG). Auf Ersuchen der zuständigen Stelle führt sie eine Person dieser vor (§ 28 PolG). Sie darf dazu eine Person insbesondere auch in Gewahrsam nehmen, wenn dies zur Sicherstellung einer Vor-, Zu- oder Rückführung notwendig ist (§ 25 lit. d PolG). Wenn ferner (i) der Verdacht besteht, dass sie sich in gewissen Räumen befindet und (ii) die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen, darf die Polizei die entsprechenden Räume auch durchsuchen (§ 37 Abs. 1 lit. c PolG).

3.2. Vor diesem Hintergrund erfolgten die Wohnortkontrollen vom 14. und 26. September 2024 rechtmässig, was auch die Staatsanwaltschaft bereits zutreffend festhielt (Urk. 2 S. 1). Die Kontrollen erfolgten gestützt auf den Zuführungsauftrag des Migrationsamts des Kantons Zürich vom 5. September 2024 (vgl. E. I./1). Die Kantonspolizei wird darin ersucht, den Wohnort von [REDACTED] zwecks Versetzung in Ausschaffungshaft ein Mal oder mehrfach zu kontrollieren und ihn bei Antreffen zu verhaften bzw. in Gewahrsam zu nehmen und dem Migrationsamt zuzuführen (Urk. 3/1 S. 5; Urk. 3/2 S. 8 a. E.; Urk. 3/4/5 S. 3 f.). Nicht einzusehen ist, inwiefern der Gesuchsgegner seine Amtsgewalt missbraucht haben soll, als er dem Zuführungsauftrag des Migrationsamts nachkam:

3.3. Der Vorwurf der Gesuchstellerin, wonach ihr Zuhause «ohne rechtliche Dokumente» bzw. «ohne Vorlage rechtlicher Dokumente» bzw. betreten worden sein

soll (Urk. 3/2 S. 1 f.), ist haltlos. Der Zuführungsauftrag vom 5. September 2024 lag im Zeitpunkt der Wohnortkontrollen vor. Ebenso unzutreffend ist, dass der Zuführungsauftrag «keinerlei Berechtigung zu einem zwangsweisen Betreten» enthalten haben soll (Urk. 9 S. 2). Wie die soeben gemachten Ausführungen zeigen, ist das genaue Gegenteil der Fall (Urk. 3/4/5 S. 3 f. [i. V. m. E. II./3.1]). Dass der Zuführungsauftrag, wie die Gesuchstellerin weiter vorbrachte, nicht vorgezeigt worden sein soll (Urk. 3/2 S. 1 f.), ist gleich unerheblich – ein allfällig fehlendes Vorzeigen des Befehls macht die Handlung nicht unrechtmässig (vgl. näher zur Dokumentationspflicht MAURER, in: Donatsch/Jaag/Zimmerlin [Hrsg.], Kommentar zum Polizeigesetz des Kantons Zürich [PolG], Zürich 2018, § 37 N 12 f. m. w. H.) – wie unzutreffend. So ist zumindest für die Kontrolle vom 26. September 2024 auf den Videoaufnahmen der Gesuchstellerin klar ersichtlich, wie der Gesuchsgegner ihr den Zuführungsauftrag mit den entsprechenden Befugnissen vorhält (Urk. 3/2 S. 7 f.; Urk. 3/4/5 S. 3 f.). Die Gesuchstellerin bringt an anderer Stelle schliesslich vor, dass [REDACTED] gar nicht an der Adresse der Gesuchstellerin gemeldet gewesen sein soll. Sie leitet daraus sinngemäss ab, dass die Kontrolle dort unrechtmässig bzw. nicht erlaubt gewesen sein soll (Urk. 9 S. 2). Wenn überhaupt, beschlägt dies den Zuführungsauftrag an sich, nicht jedoch das gestützt darauf bzw. im begründeten Vertrauen auf die (Adress-)Angaben des Migrationsamts erfolgte polizeiliche Handeln des Gesuchsgegners. Ein Amtsmissbrauch ist darin nicht zu erkennen.

4.

4.1. Die Gesuchstellerin nahm die Wohnortkontrolle vom 26. September 2024 mit ihrem Mobiltelefon auf (vgl. E. I./1). Daraus wie auch aus weiteren Videos einer Überwachungskamera geht hervor, wie der Gesuchsgegner die Gesuchstellerin mehrfach aufforderte, das Filmen sein zu lassen («vgl. die Wiedergabe des Hergangs in Urk. 3/1 S. 7 f.: «Please don't do this.», «Don't do this», «Are you still filming? – Yes. – Don't do this. It's not allowed.», «You have to [delete the recording]. It's not allowed to film me. Otherwise I do an Anzeige. Because you film.»). Wie bereits erwähnt (vgl. E. I./1), erfolgte im Anschluss die Rapportierung wegen Nichtbefolgens einer polizeilichen Anordnung (Art. 26 i. V. m. Art. 4 APV), was

letztlich in einer Nichtanhandnahme mündete (Urk. 3/2 S. 8 ff.). Die Gesuchstellerin erkennt darin eine falsche Anschuldigung i. S. v. Art. 303 StGB (Urk. 3/2 S. 2 f.). Der Gesuchsgegner habe seine Befugnisse wissentlich überschritten und eine unbegründete Anzeige erstattet (Urk. 9 S. 2).

4.2. Richtig ist, dass das Stadtrichteramt der Stadt Zürich keine Strafuntersuchung an Hand nahm. Es begründete dies damit, dass das Filmen von Polizeibeamten grundsätzlich erlaubt sei, sofern das Recht des Polizisten am eigenen Bild (z. B. Nichtfilmen des Gesichtes oder Verpixeln des Gesichtes) gewahrt sei. Aus den Videoaufnahmen ergebe sich, dass die Gesuchstellerin «nur die Amtshandlung, nicht aber das Gesicht des Polizisten filmte». Sie sei daher nicht verpflichtet gewesen, der Anordnung, das Filmen sein zu lassen, Folge zu leisten. Die Gesuchstellerin habe sich darum nicht strafbar gemacht (Urk. 3/2 S. 10 f.). Die Erwägungen stehen im Einklang mit der bündesgerichtlichen Rechtsprechung zum Filmen von Polizeibeamten bei der Ausübung ihrer polizeilichen Tätigkeit (vgl. etwa die Urteile des Bundesgerichts 1C_175/2021 vom 16. Juni 2021 E. 5.3.1 und 5.4 sowie 1C_584/2017 vom 1. Juni 2018 E. 5.3), der auch diese Kammer folgt (vgl. die [bislang unpublizierten] Beschlüsse dieser Kammer TB240090-O vom 28. April 2025 E. III./3.6 sowie TB200116-O vom 8. März 2021 E. 7.9, je m. w. H.).

4.3. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Gesuchsgegner sich mit dem Rapport vom 4. Oktober 2024 der falschen Anschuldigung i. S. v. Art. 303 StGB strafbar gemacht hätte. Danach macht sich nur strafbar, wer eine *Nichtschuldige wider besseres Wissen* einer Straftat beschuldigt. Das Erfordernis will es im kriminalpolitischen Interesse der Aufdeckung von Straftaten jedermann ermöglichen, eine von ihm eines Delikts verdächtige Person auch dann bedenkenlos anzuzeigen, wenn er nicht mit Bestimmtheit von ihrer Täterschaft bzw. der Tatbestandsmässigkeit weiss (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_230/2018 vom 26. März 2019 E. 4.1). Wird ein Strafverfahren eingestellt oder nicht an Hand genommen, bedeutet dies entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin nicht automatisch, dass an dessen Anfang eine falsche Anschuldigung stand. Dies ist ein unzulässiger Umkehrschluss (BGE 136 IV 70 E. 2.2 m. w. H.; vgl. ebenso die Urteile des Bundesgerichts 6B_1105/2013 vom 18. Juli 2014 E. 4.1 oder 6B_810/2011 vom 30. August

2012 E. 6.3). Vor diesem Hintergrund genügt für ein tatbestandsmässiges Handeln wider besseres Wissen das Bewusstsein, die Behauptung könnte möglicherweise falsch sein, nicht. Der Täter muss vielmehr sicher darum wissen, dass die Anschuldigung unwahr ist (vgl. nur BGE 136 IV 170 E. 2.1 u. a. mit Verweis auf BGE 76 IV 243).

4.4. Die hier in Frage stehende Rapportierung erfolgte augenscheinlich nicht wider besseres Wissen. So ist das Gesicht des Gesuchsgegners auf den Mobiltelefonaufnahmen der Gesuchstellerin mitunter klar zu erkennen (vgl. nur die Screenshots Urk. 3/4/5 S. 1 ff.). Es war nicht von Beginn weg klar, ob die Gesuchstellerin mit ihrer Aufnahme der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum noch zulässigen Aufnehmen polizeilichen Handelns (vgl. dazu oben E. II./4.2) Genüge getan hat oder nicht. Dies darf und muss einer Beurteilung zugeführt werden können. *Erst im Nachhinein* ergab sich aufgrund der nachgelagerten Sachverhaltswürdigung des Stadtrichteramts, dass die Beschuldigung der Gesuchstellerin zu Unrecht erfolgte (Urk. 3/2 S. 10 f.). Ein Handeln des Gesuchsgegners wider besseren Wissens ist bei dieser Ausgangslage ausgeschlossen.

5. Insgesamt fehlen unter diesen Umständen objektive Anhaltspunkte dafür, dass der Gesuchsgegner sich in irgendeiner Weise strafbar gemacht hätte. Von minimalen Hinweisen auf strafbare Handlungen des Gesuchsgegners kann schlechterdings nicht ausgegangen werden. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Ermächtigung sind nicht erfüllt. Die Ermächtigung zur Strafverfolgung ist entsprechend zu verweigern.

III.

Das Ermächtigungsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren, das nicht der Strafprozeßordnung untersteht (BGE 137 IV 269 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 1C_52/2020 vom 20. August 2020 E. 1). Das Verfahren ist in der Regel kostenlos. Gemäss § 17 VRG werden grundsätzlich keine Prozessentschädigungen zugesprochen. Diesen Grundsätzen ist hier (noch) zu folgen. Anzufügen ist jedoch, dass die wiederholten Anzeigen und Beschuldigungen der Gesuchstellerin aus

der Luft gegriffen sind und trölerischen Charakter haben. Die Gesuchstellerin verursacht den Behörden beträchtlichen und unnötigen Aufwand. Die Kammer behält sich deshalb vor, der Gesuchstellerin in künftigen gleichgelagerten Verfahren Kosten aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 VRG; siehe hierzu KASPAR, in: Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl. 2014, § 13 N 41 ff.; insbes. N 58; siehe ferner das Urteil des VGer ZH, VB.2024.00690 vom 30. April 2025 E. 4.2).

Es wird beschlossen:

1. Der Staatsanwaltschaft wird die Ermächtigung zur Strafverfolgung (Eröffnung bzw. Nichtanhahme einer Untersuchung) des Gesuchsgegners nicht erteilt.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Gesuchstellerin (per Gerichtsurkunde)
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ad B-1/2025/10043917, unter Beilage von Kopien von Urk. 9, Urk. 10 und Urk. 12 (gegen Empfangsbestätigung)
 - den Gesuchsgegner, unter Beilage von Kopien von Urk. 9, Urk. 10 und Urk. 12 («persönlich/vertraulich» gegen Empfangsschein)
 - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ad B-1/2025/10043917 (gegen Empfangsbestätigung)sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ad B-1/2025/10043917, unter Rücksendung der eingereichten Akten (Urk. 3; gegen Empfangsbestätigung).
5. Rechtsmittel:
Gegen diesen Entscheid kann bündesrechtliche **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** erhoben werden.

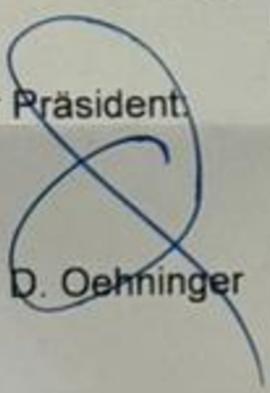
Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

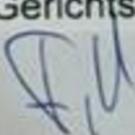
Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 18. Dezember 2025

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Der Präsident

lic. iur. D. Oehminger

Der Gerichtsschreiber:

M.A. HSG F. Niessner